

Vorgang ist umsatzsteuerbar (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG), wenn

1

Lieferung oder  
Sonstige Leistung  
(bzw. uWA)

Unternehmer

im  
Inland

gegen Entgelt =  
Leistungsaustausch

im Rahmen seines Unternehmens  
(jPdÖR = 1 Unternehmen = 1 UStE)

Prüfungsschema Unternehmereigenschaft jPdÖR: nachhaltige und entgeltliche Tätigkeit auf

privatrechtlicher Grundlage?

Ja

öffentlich-rechtlicher Grundlage? (§ 2b Abs. 1 Satz 1 UStG)

Übt jPdÖR Katalogtätigkeit des § 2b Abs. 4 UStG aus?  
(z.B. Lieferung von Wasser, Gas und Elektrizität, Parkierung usw.)

Ja

Nein

Realer oder potenzieller Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern?

Ja

Nein

Größere Wettbewerbsverzerrungen durch Nichtbesteuerung der jPdÖR-Tätigkeit? (§ 2b Abs. 1 Satz 2 UStG)

Ja

Nein

Insbesondere wenn,

Umsatz aus  
gleichartigen  
Tätigkeiten übersteigt  
voraussichtlich nicht  
17.500 € p.a.?  
(§ 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG)

oder

Vergleichbare, auf  
privatrechtlicher Grund-  
lage erbrachte Leistungen  
unterliegen ohne Recht  
auf Verzicht (§ 9 UStG)  
einer Steuerbefreiung?  
(§ 2b Abs. 2 Nr. 2 UStG)

Bei Leistung an andere  
jPdÖR folgende  
Voraussetzungen  
vorliegen?  
(§ 2b Abs. 3 UStG)

Zusammenarbeit wird durch gemeinsame spezifische öffentliche  
Interessen bestimmt?  
(§ 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG)

Liegt vor, wenn Leistungen (Leistender)

- auf langfristigen öffentlich-rechtliche Vereinbarungen beruhen und
- dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden Aufgabe dienen und
- ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
- gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere jPdÖR erbringt.

oder

Leistungen dürfen  
aufgrund gesetzlicher  
Bestimmungen nur  
von jPdÖR erbracht  
werden?  
(§ 2b Abs. 3  
Nr. 1 UStG)

Unternehmer i.S.d. § 2 UStG

Kein Unternehmer i.S.d. § 2 UStG

+ 2

Vorgang ist umsatzsteuerpflichtig, wenn

Keine Befreiung nach § 4 UStG

Freiwilliger zulässiger Verzicht auf Befreiung nach § 4 gem.  
§ 9 UStG (§ 27 UStG bei „Altgebäuden“ beachten)

= 3

Umsatzsteuer entsteht → evtl. Vorsteuerabzug möglich